

Einkommensteuererklärung für Studenten

Ein Vortrag von Nicole und Christian Buß

Datum: 06. November 2015

Ort: Hochschule Emden - Leer

Die Referenten



Nicole Buß

- ▶ Alter 36 Jahre
- ▶ Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin und seit 2011 bestellte Steuerberaterin
- ▶ tätig für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- ▶ Tätigkeitsschwerpunkt gestaltende Steuerberatung
- ▶ RTC | Schütte Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ahlhornerstr. 28, 27793
Wildeshausen
- ▶ www.rtc-schuette.de



Christian Buß

- ▶ Alter 36 Jahre
- ▶ Steuerfachangestellter, Steuerfachwirt und seit 2011 bestellter Steuerberater
- ▶ Partner einer Steuerberatungsgesellschaft
- ▶ Betreuung von selbständigen Unternehmern und Privatpersonen
- ▶ Otten / Karnstedt / Buß PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft
Karuschenweg 5, 26127 Oldenburg
- ▶ www.okb-steuern.de

Überblick

1. Allgemeines
2. Abgabe einer Einkommensteuererklärung
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
4. Einnahmen
5. Werbungskosten
6. Grundproblematik Werbungskosten
7. Handlungsempfehlung
8. Antrag auf Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
9. Handlungsempfehlung
10. Werbungskosten im Einzelnen

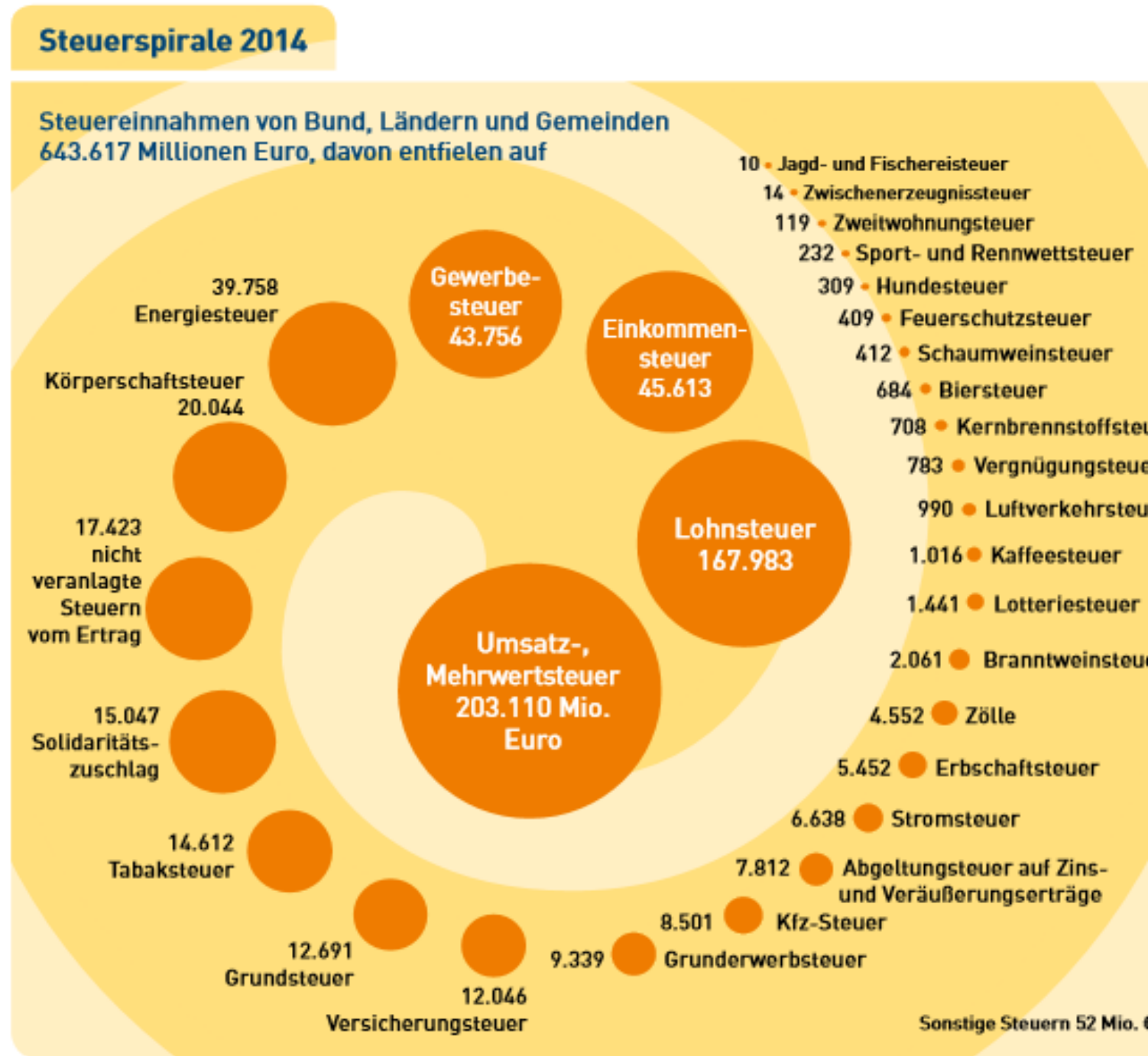
1. Allgemeines

Bedeutung für den Staat

- ▶ Einnahmen 2014 643.617 MioEUR insgesamt
- ▶ davon 233.640 MioEUR Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer
- ▶ 36,30 % aller Steuereinnahmen in 2014

Fazit

- ▶ Einkommen-, Lohn-, Körperschaftsteuer wichtigste Einnahmequelle des Staates!



Wer ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

- ▶ jede natürliche Person
- ▶ mit Wohnsitz

oder

- ▶ gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO)

- ▶ wo jemand nicht nur vorübergehend verweilt
- ▶ zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer (kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt)

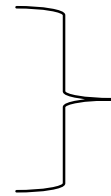
Was wird besteuert?

- ▶ das Welteinkommen nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- ▶ alle Einnahmen aus dem In- und Ausland
- ▶ Einnahmen können steuerfrei sein
- ▶ Doppelbesteuerungsabkommen sind zu berücksichtigen

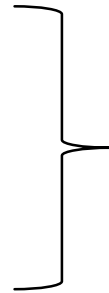
Die sieben Einkunftsarten

Einkünfte aus...

- ▶ Gewerbebetrieb
- ▶ Land und Forstwirtschaft
- ▶ selbständiger Arbeit
- ▶ **nichtselbständiger Arbeit**
- ▶ Kapitalvermögen
- ▶ Vermietung und Verpachtung
- ▶ Sonstige



Gewinneinkunftsarten



Überschusseinkunftsarten

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten

= Summe der Einkünfte

./. Altersentlastungsbetrag

./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

./. Freibetrag für Land- und Forstwirte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

./. Verlustabzug

./. Sonderausgaben

./. Außergewöhnliche Belastungen

./. Steuerbegünstigung für Baudenkmäler

+ Erstattungsüberhänge

= Einkommen

./. Freibeträge für Kinder

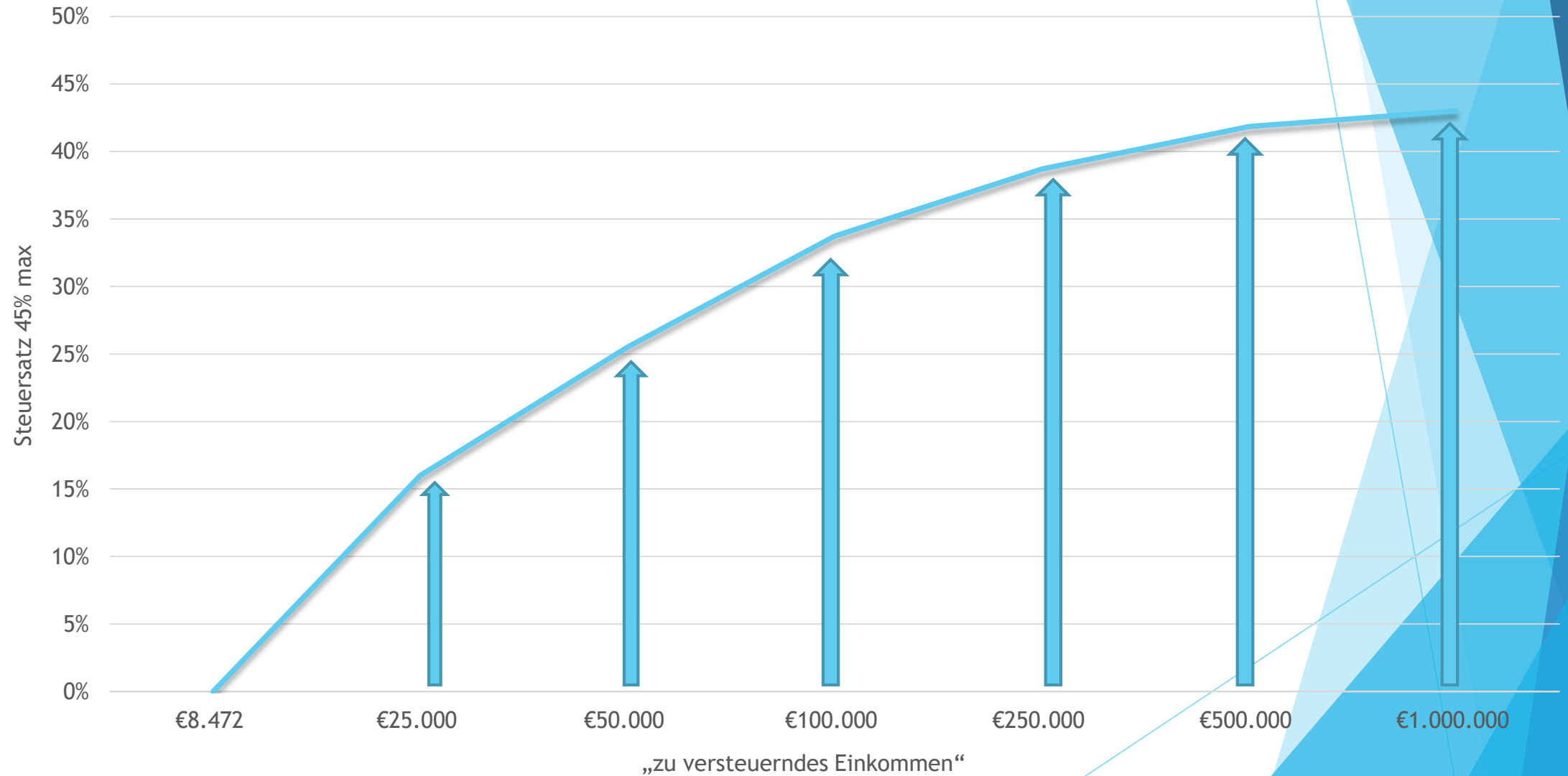
./. Härteausgleich

= zu versteuerndes Einkommen

Wie wird besteuert?

- ▶ Freistellung des steuerlichen Existenzminimums
- ▶ Grundfreibetrag 8.354 EUR ('14), 8.472 EUR ('15), 8.652 EUR ('16) („Kalte Progression“)
- ▶ Steuersatz progressiv ansteigend
- ▶ Spitzensteuersatz von 45% + Zuschlagsteuern (SolZ und KiSt)

Entwicklung des Steuersatzes



2. Abgabe einer Steuererklärung

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Arbeitnehmer...

- ▶ die neben Arbeitslohn weitere Einkünfte > 410 EUR haben
- ▶ die gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern beziehen (Steuerklasse 6)
- ▶ bei zusammenveranlagten Ehegatten, wenn die Steuerklassen 3/5 oder 4 mit Faktor vorliegen
- ▶ bei Bezug von Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld
- ▶ Arbeitnehmer, die vom Finanzamt aufgefordert werden
- ▶ weitere Gründe, Aufzählung nicht abschließend
- ▶ sogenannte Pflichtveranlagung

Wer kann eine Steuererklärung abgeben?

- ▶ alle die nicht verpflichtet sind eine Steuererklärung abzugeben
- ▶ sogenannte Antragsveranlagung

Aus welchem Grund sollte man eine freiwillige Steuererklärung abgeben?

- ▶ bei hohen Werbungskosten
- ▶ bei nicht ganzjähriger Tätigkeit, zur Anrechnung von gezahlter Lohnsteuer
- ▶ um einen Verlustvortrag festsetzen zu lassen

Bis wann muss bzw. kann die Steuerklärung abgegeben werden?

Pflichtveranlagung

- ▶ spätestens 5 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, z. B. bis zum 31.05.2015 für die Veranlagung 2014
- ▶ wenn ein steuerlicher Berater beauftragt wurde Fristverlängerung bis zum 31.12.

Antragsveranlagung

- ▶ bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO)
- ▶ Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre
- ▶ Beginn mit Ablauf des Kalenderjahres in dem sie entstanden ist
- ▶ d. h. in 2015 können noch Erklärungen für die Jahre 2011 - 2014 eingereicht werden

Bei welchem Finanzamt ist die Einkommensteuererklärung einzureichen?

- ▶ Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes, in dessen der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
- ▶ sogenanntes Wohnsitzfinanzamt z.B. Finanzamt Oldenburg, Emden, Leer

Wie wird die Steuerklärung abgegeben?

- ▶ auf amtlichen Formularen z. B. Mantelbogen (ESt 1A oder ESt 1V), Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage N
- ▶ Formulare unter www.ofd.niedersachsen.de, Navigation: Aktuelles & Service>Steuervordrucke>Einkommensteuer
- ▶ als elektronische Steuererklärung („Elster“)
- ▶ www.elsteronline.de

2014

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer		
An das Finanzamt			
4	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
5			
Allgemeine Angaben			
6	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.		
Steuerpflichtige Person (stplf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG *)			
7	Identifikationsnummer (idNr.)	*) Bitte Anleitung beachten.	
8	Name	Geburtsdatum	
9	Vorname		
10	Titel, akademischer Grad		
11	Straße (derzeitige Adresse)		
12	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
13	Postleitzahl	Wohnort	
14	Ausgeübter Beruf		
15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem
	Dauernd getrennt lebend seit dem		
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B nach dem LPartG			
16	idNr.		
17	Name	Geburtsdatum	
18	Vorname		
19	Titel, akademischer Grad		
20	Straße (falls von Zelle 11 abweichend)		
21	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung
22	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zelle 13 abweichend)	
23	Ausgeübter Beruf		
Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen			
24	<input type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart



2014



Anlage N
 Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

1 Name _____
 2 Vorname _____

3 Steuernummer _____
stpl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A

4 eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden _____ eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en), sofern vorhanden _____
Ehefrau / Lebenspartner(in) B

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 4

Angaben zum Arbeitslohn

	Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 - 5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
	Steuerklasse	168		
	EUR	Ct	EUR	Ct
6 Bruttoarbeitslohn	110	_____	111	_____
7 Lohnsteuer	140	_____	141	_____
8 Solidaritätszuschlag	150	_____	151	_____
9 Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	_____	143	_____
10 <small>Nur bei konfessionsverschiedener Ehe:</small> Kirchensteuer für den Ehegatten	144	_____	145	_____

	1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug	
	200	_____	210	_____
11 Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)	200	_____	210	_____
12 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	201	_____	211	_____
13 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	206	_____	216	_____
14 Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	Monat _____ - 203 _____	212	Monat _____ - 213 _____
15 Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen lt. und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204	_____	214	_____

16 Ermäßigt zu besteuernde Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205	_____	215	_____
17 Entschädigungen (Bitte Vertragsunterlagen einreichen) / Arbeitslohn für mehrere Jahre			166	_____
18 Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	Lohnsteuer 146	_____	Solidaritätszuschlag 152	_____
	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148	_____	Kirchensteuer Ehegatte 149	_____

20 Steuerpflichtiger Arbeitslohn , von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115	_____
21 Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 70 und / oder 81 der ersten Anlage N-AUS)	139	_____
22 Steuerfreier Arbeitslohn nach Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 66 der ersten Anlage N-AUS)	136	_____
23 Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Ausländstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 80 der ersten Anlage N-AUS)	178	_____

24 **Beigefügte Anlage(n) N-AUS** Anzahl _____

Grenzgänger nach (Beschäftigungsland)	Arbeitslohn in ausländischer Währung	Schweizerische Abzugsteuer in SFr
25 _____	116 _____	135 _____

Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen	aus der Tätigkeit als	EUR
26 _____	_____	_____



Öffentlicher Bereich ▶ Startseite

Login

Kein Zertifikat?
[Zur Registrierung](#) ▶▶

▶ **Login**

- Öffentlicher Bereich**
- ▶ **Startseite**
 - ▶ **Neues**
 - ▶ **Leistungen**
 - ▶ **Registrierung**
 - ▶ **Anforderungen**
 - ▶ **Gesetze**
 - ▶ **Sicherheit**
 - ▶ **Zertifikate**
 - ▶ **Konto löschen**

▶ **ELIAS fragen**

Willkommen bei ElsterOnline, Ihrem elektronischen Finanzamt!



Mit ElsterOnline können Sie viele Steuerbelange (zum Beispiel die Einkommensteuererklärung) direkt und bequem am Computer erledigen - ganz ohne Ausdruck, Formulare und Postversand: derzeit verfügbare [Leistungen](#). Dieser Service kann nach der Registrierung von Steuerbürgern, genauso wie von Steuerberatern, Lohnsteuerhilfevereinen und Stellvertretern von Unternehmen genutzt werden.

Bitte beachten Sie stets die allgemeinen Tipps für den Umgang im Internet, sowie die aktuellen Warnungen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik: <https://www.bsi-fuer-buerger.de>

Wie registriere ich mich im ElsterOnline-Portal?

Für eine Registrierung im ElsterOnline-Portal benötigen Sie Ihre Identifikationsnummer oder die Steuernummer einer Organisation (z. B. Firma, Verein, Institution, etc.) und eine E-Mail-Adresse.

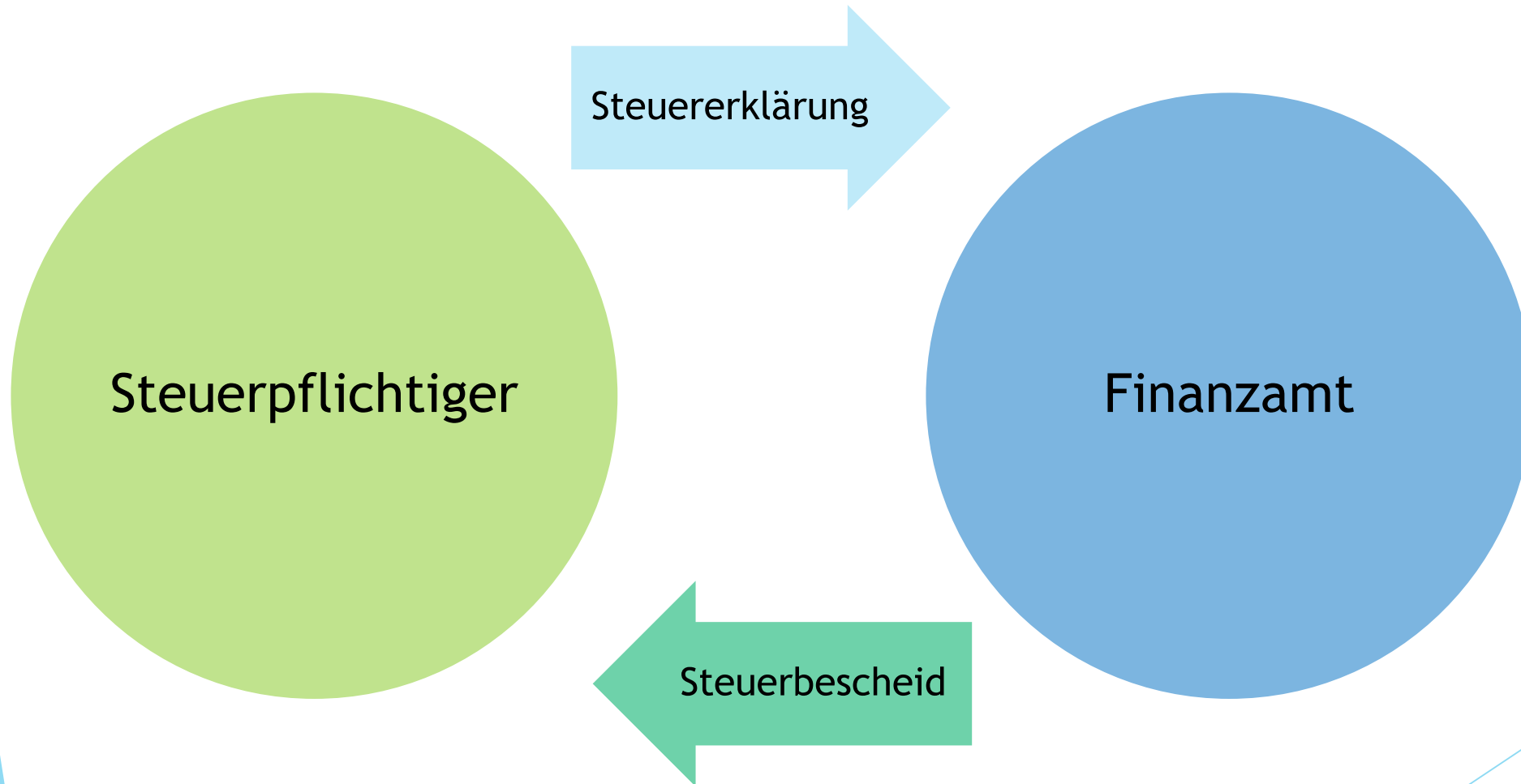
[Redacted text]



[Redacted text]

Um ElsterOnline mit der Registrierungsart ELSTER-Basis (Zertifikatsdatei) zu nutzen, benötigen sie lediglich einen [unterstützten Browser](#) mit aktiviertem JavaScript.

Das Veranlagungsverfahren



Der Einkommensteuerbescheid

- ▶ Festsetzung der Steuern (rechtsverbindlich)
- ▶ außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
- ▶ Einspruchsfrist 1 Monat
- ▶ nach Ablauf Einspruchsfrist, Änderung nur noch in Ausnahmefällen
- ▶ „Rechtsfrieden“ (irgendwann muss auch mal gut sein)

Wer kann bei der Erstellung der Steuererklärung behilflich sein?

- ▶ Steuerberater
- ▶ Rechtsanwalt
- ▶ Lohnsteuerhilfeverein
- ▶ EDV Programme, wie z. B. t@x, WISO, QuickSteuer
- ▶ Finanzamt erbringt keine Beratung in Steuersachen
- ▶ Infothek des Finanzamtes kann helfen

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Wie ermitteln sich Einkünfte?

Einnahmen

./. Werbungskosten

= Einkünfte

Es gilt das Zu- und Abflussprinzip!

4. Einnahmen

Definition

Alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 8 Abs. 1 EStG)

Beispiele

- ▶ Arbeitslohn, Gehalt
- ▶ Bafög, Zuschuss und Darlehensanteil steuerfrei gem. § 3 Nr. 11 EStG
- ▶ Stipendium, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gem. § 3 Nr. 44 EStG im Einzelfall genaue Überprüfung erforderlich
- ▶ Sachbezug wie PKW Gestellung

5. Werbungskosten

Definition

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Beispiele

- ▶ Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte
- ▶ Doppelte Haushaltsführung
- ▶ Arbeitsmaterial
- ▶ Studiengebühren (soweit noch angefallen und gezahlt)

6. Grundproblematik Werbungskosten

Nicht abziehbar (als Werbungskosten) sind

- ▶ Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, wenn nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses (Duales Studium)(§ 12 Nr. 5 bzw. ab 2015 § 9 Abs. 6 EStG)

ABER

- ▶ Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr sind Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

FOLGE

- ▶ Berücksichtigung von Aufwendungen auf 6.000 EUR beschränkt
- ▶ kein Verlustvor- bzw. Verlustrücktrag bei Sonderausgaben
- ▶ Wenn keine Einkünfte vorliegen, dann können auch keine Sonderausgaben geltend gemacht werden. Keine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen!

Sonderausgaben oder Werbungskosten?

- ▶ Bundesfinanzhof: „Kosten für die Erstausbildung und des Erststudiums sind Werbungskosten“
- ▶ Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip
- ▶ Bundesfinanzhof legt dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vor, ob § 12 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 6 EStG verfassungswidrig ist
- ▶ Entscheidung des Bundesverfassungsgericht steht bisher noch aus

7. Handlungsempfehlung

- ▶ Ansatz als Werbungskosten
- ▶ Einkommensteuerbescheid abwarten
- ▶ Einkommensteuerbescheid sollte von Amts wegen vorläufig ergehen
- ▶ ergeht der Bescheid nicht vorläufig, dann...
- ▶ Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid wegen Nichtberücksichtigung der entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten
- ▶ + Hinweis auf die vor dem BFH anhängigen Verfahren (BFH 17.07.14, VI R 2/12 und VI R 8/12)
- ▶ + Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis das BVerfG sein Urteil gefällt hat
- ▶ + eventuell Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

8. Antrag auf Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

- ▶ Antrag zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen

Neues BFH-Urteil vom 13.01.2015 IX R 22/14

- ▶ bisher keine Abgabe einer Einkommensteuererklärung
- ▶ Festsetzungsverjährung für die Einkommensteuererklärung 4 Jahre

ABER

- ▶ Festsetzungsverjährung mit 3 Jahren Anlaufhemmung = 7 Jahre
- ▶ d.h. Antrag auf Verlustfeststellung in 2015 noch für die Jahre ab 2008 möglich!!!

9. Handlungsempfehlung

bei Erstausbildung

- ▶ Abgabe einer Steuererklärung mit Antrag (1. Seite Mantelbogen) für jedes Jahr + Anlage N Aufwendungen als Werbungskosten
- ▶ für die Jahre 2011 - 2014 , wie Handlungsempfehlung unter Punkt 7
- ▶ für die Jahre 2008 - 2010 Einspruch gegen alle ablehnenden Verwaltungsakte (da keine Einkommensteuerbescheide vom Finanzamt mehr ergehen dürften)
- ▶ + Antrag auf Feststellung der Verluste zusätzlich stellen
- ▶ + Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis das BVerfG sein Urteil gefällt hat

bei Zweitausbildung

- ▶ Abgabe einer Steuererklärung mit Antrag (1. Seite Mantelbogen) für jedes Jahr + Anlage N Aufwendungen als Werbungskosten
- ▶ für die Jahre 2011 - 2014 ist vom Finanzamt richtig zu veranlassen
- ▶ für die Jahre 2008 - 2010 Einspruch gegen alle ablehnenden Verwaltungsakte (da keine Einkommensteuerbescheide vom Finanzamt mehr ergehen dürften)
- ▶ + Antrag auf Feststellung der Verluste zusätzlich stellen
- ▶ + **kein** Antrag auf Ruhen des Verfahrens nötig, da klar ist, dass die Kosten für eine Zweitausbildung Werbungskosten sind

10. Typische Werbungskosten im Einzelnen

Arbeitsmittel

- ▶ Büromaterial
- ▶ Fachbücher, Mitschriften, Kopien, Fachzeitschriften
- ▶ Druck und Binden von Studienarbeiten
- ▶ Büromöbel (Schreibtisch, Stuhl, Regal)
- ▶ Computer (Abschreibung auf 3 Jahre)
- ▶ Laptops (AK < 487,90 EUR sofort abzugsfähige Werbungskosten, > 487,90 EUR Abschreibung auf 3 Jahre)
- ▶ Drucker
- ▶ Software
- ▶ Private Nutzung muss berücksichtigt werden
- ▶ pauschaler Ansatz für Arbeitsmittel bis 110 EUR wird meistens akzeptiert

Fahrten zwischen Wohnung 1. Tätigkeitsstätte

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, BMF vom 31.10.2013 „Entfernungspauschalen...“

- ▶ 0,30 € pro Entfernungskilometer
- ▶ einfache Entfernung (Pendlerpauschale)
- ▶ grundsätzlich kürzeste Straßenverbindung aber auch verkehrsgünstige Verbindung kann möglich sein
- ▶ bis 2013 doppelte Entfernung (Hin- und Rückweg), weil Hochschule keine regelmäßige Arbeitsstätte war und es den Begriff der 1. Tätigkeitsstätte noch nicht gab
- ▶ unabhängig vom Verkehrsmittel
- ▶ auch bei öffentlichen Verkehrsmitteln (bei übersteigenden tatsächlichen Kosten, ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu berücksichtigen, muss nachgewiesen werden)
- ▶ bis 4.500 EUR, bei eigenem PKW keine Begrenzung
- ▶ Fahrgemeinschaften erlaubt, eventuell 4.500 EUR beachten
- ▶ Pendlerpauschale nur 1 Mal pro Tag, auch wenn mehrfach gefahren

Doppelte Haushaltsführung

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

- ▶ Studienort ist nicht Wohnort
- ▶ zusätzliche Wohnung am Studienort
- ▶ am Wohnort eigener Hausstand
- ▶ eigener Hausstand setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Miet- oder Eigentumswohnung sowie die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus (liegt nicht vor bei Zimmer im Elternhaus)
- ▶ Mittelpunkt der Lebensinteressen am Wohnort (Lebensmittelpunkt)

Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung

- ▶ Fahrtkosten zu Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung wie Reisekosten
- ▶ 1 x pro Woche Heimfahrt mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer
- ▶ oder
- ▶ 1 x pro Woche Ferngespräch von 15 Minuten nach dem günstigsten Tarif
- ▶ Verpflegungsmehraufwendungen für 3 Monate, 24 EUR pro Kalendertag, An- und Abreisetag 12 EUR
- ▶ tatsächliche Kosten für die Zweitwohnung bis max. 1.000 EUR monatlich (Miete, Nebenkosten, Zweitwohnungssteuer, Rundfunkbeitrag, Kfz-Stellplatz)
- ▶ tatsächliche Umzugskosten

Häusliches Arbeitszimmer

§ 9 Abs. 5 iVm § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, BMF Schreiben vom 02.03.2011

- ▶ Arbeitszimmer muss in die häusliche Sphäre eingebunden sein
- ▶ vorwiegend zur Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer Arbeiten
- ▶ Benutzung zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken
- ▶ Private Nutzung < 10% unschädlich (Arbeitszimmer als Arbeitszimmer)
- ▶ Umrechnung der Aufwendungen auf im Verhältnis des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche
- ▶ Abzugsbeschränkung auf 1.250 EUR

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer

- ▶ Miete, Nebenkosten
- ▶ Abschreibungen bei Wohneigentum
- ▶ Schuldzinsen für Kredite
- ▶ Reinigungskosten
- ▶ Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung
- ▶ Renovierungskosten
- ▶ Kosten für die Ausstattung des Zimmers (Tapete, Teppich usw.)

Sonstige Werbungskosten

- ▶ Studiengebühren (soweit noch angefallen und gezahlt)
- ▶ Beiträge zu Berufsverbänden
- ▶ Gewerkschaftsbeiträge
- ▶ Sonstige Reisekosten
- ▶ Kosten für ein Repetitorium
- ▶ Kosten für ein Auslandssemester
- ▶ Kontoführungsgebühren (pauschal 16 EUR)
- ▶ Steuerberatungskosten für die Ermittlung der Einkünfte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Präsentation zum Download unter:

www.okb-steuern.de